



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 28.02.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer inländischen Universität im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlich gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung;

- c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - e) Zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an dem der Abschluss, der Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert worden ist.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Chemie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Materialwissenschaften, Physik oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer in- oder ausländischen Hochschule auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren;
- b) ein Studiumumfang von mindestens 12 Kursen (im international üblichen Umfang von je ca. 3 Semesterwochenstunden) oder äquivalente Kompetenzen aus der jeweiligen Fachrichtung des bisherigen Studiengangs;
- c) ein Studiumumfang von jeweils mindestens 2 Kursen (im international üblichen Umfang von je ca. 3 Semesterwochenstunden) in Mathematik und Physik oder äquivalente Kompetenzen;
- d) der Nachweis über grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Chemie oder Ingenieurwissenschaften gem. Anlage 1. Diese Kompetenzen können durch entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Studium nachgewiesen werden. Soweit diese Kompetenzen nicht durch ein Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Studium nachgewiesen werden, gilt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum für die englischsprachigen Masterstudiengänge an der Universität Ulm als erbracht.

Eine erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum liegt vor, wenn die Abschlussprüfung am Ende des Propädeutikums bestanden wurde. Zur Abschlussprüfung des Propädeutikums kann nur zugelassen werden, wer am praktischen Teil des Propädeutikums zu mindestens 80% anwesend war. Eine Methodenüberprüfung kann in Einzelfällen die Teilnahme am praktischen Teil des Propädeutikums ersetzen. Wird weder der praktische Teil des Propädeutikums noch die Methodenüberprüfung als bestanden nachgewiesen, kann im Einzelfall der Zulassungsausschuss den Studienbewerber unter Erteilung weiterer Auflagen zur Abschlussprüfung zulassen. Methodenüberprüfung und Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

Die Zulassung für das Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme am Propädeutikum. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudium. Alternativ kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am

Propädeutikum auch durch Erfüllung der mit der Zulassung zum Masterstudium verbundenen Auflagen erbracht werden. Hierfür muss ein neuer Zulassungsbescheid ergehen.

- e) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch
- 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam,
 - 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
 - Stufe III oder Stufe IV bei UNiCert®,
 - GER C1 Niveau oder höher, ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt oder
 - eine an einer Hochschule bestandene Prüfungsleistung im Bereich der englischen Sprache mit ausdrücklich ausgewiesenem C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), wenn diese durch das Transcript of Records ausgewiesen wird.

§ 3 Abs. 1 e) gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden. Es gilt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Auswahl der Bewerber gemäß § 3 werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen;
- b) Einzelnoten und Ausbildungsumfang in den Fächern Chemie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Materialwissenschaften, Mathematik, Physik sowie in vergleichbaren Fächern;
- c) Motivationsschreiben;
- d) Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten;
- e) Empfehlungsschreiben der Hochschule.

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In der Regel werden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer inländischen Universität verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens jeweils einer Person der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik und der Fakultät für Naturwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 09.11.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 12.01.2017, S. 16-19) außer Kraft.

Ulm, 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Michael Weber)
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1, d) der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 28.02.2018

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Chemie oder Ingenieurwissenschaften erforderlich:

Der Bewerber

- kann in einem modernen Labor (im Bereich Materialwissenschaften, Chemie & Ingenieurwesen) unter Beachtung der in Deutschland gültigen Sicherheitsstandards arbeiten.
- kann Laborexperimente auswerten, die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen und in einem Bericht zusammenfassen.
- hat die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren und in einem Vortrag unter Einhaltung einer Zeitvorgabe zu präsentieren.
- hat erlernt, seinen Standpunkt in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen.
- ist mit den Grundprinzipien des Experimentierens vertraut, kann moderne themenfeldtypische Messmethoden einsetzen und ist in der Lage, die Aussagekraft der Resultate richtig einzuschätzen.
- ist im Umgang mit Labor- und Messgeräten geübt.